

Satzung

über die

Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

Ortsgemeinde D ö r s d o r f
der Gemeinde - Stadt

vom 01. Juli 1976

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom
14.12. 1973 (GVBl. S. 419) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

alle

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für ~~die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe~~
~~der Artens und Bestände aufzuführen~~, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen
Feld- und Waldwege. innerhalb der Gemarkung Dörsdorf.

(2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen
Einsicht zu gewähren ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe,
Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke.
Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen
ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu ge-
werblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaub-
nis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister – durch Beschluß des Wegeausschusses *) – beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
 1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

*) Nichtzutreffendes streichen

37-05-1976

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates – des Stadtrates – am
beschlossen.

2. Diese Satzung wurde am 14.06.1976 dem Landratsamt – der Bezirksregierung –
gemäß § 24 Abs. 3 GO vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat – durch Schreiben vom 28.06.1976 – bis zum
(nach Ablauf von drei Wochen) – keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert.

3. Die Satzung wurde am 1.07.1976 durch den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) unterschrieben (ausgefertigt). Das
gleiche Datum ist in den Kopf der Satzung einzusetzen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

4. a) Diese Satzung wurde am vom 12.07.1976 bis 21.07.1976 durch Offenlegung bei der
öffentlich bekanntgemacht. Auf die Offenlegung wurde im Mitteilungsblatt
für den Bezirk Nr. 28 am 9.07.1976 hingewiesen.
(z. B. Tageszeitung, Mitteilungsblatt, Amtsblatt)

b) Diese Satzung wurde in der Zeit vom bis

durch öffentlich bekanntgemacht.
(z. B. Aushang, Offenlegung)

Auf die öffentliche Bekanntmachung wurde am durch
hingewiesen. (z. B. Aushang, Ausrufen, Tageszeitung)

Als Bekanntmachungstag gilt der 21.07.1976



Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen
Im Auftrage

[Signature]
(Groß)
Verw.-Angest.
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes streichen